



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.11.2004

2004/361
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	08.12.2004	I.4
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff
Gebührenbedarfsberechnung "Abfallentsorgung" und Erlass einer
Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2005 „Abfallentsorgung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel zu (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung weist eine Unterdeckung von rd. 8% aus. Diese resultiert insbesondere aus dem Rückgang des Behältervolumens (Divisor der ansatzfähigen Kosten), Personalkostensteigerungen und der im letzten Jahr vom Verwaltungsrat nicht beschlossenen Kostendeckung zum Zwecke einer ausgeglichenen Gebührenkalkulation.

Der Vorstand des EUV hält es daher für dringend geboten, ab dem 01.01.2005 eine entsprechende Gebührenerhöhung beschließen zu lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.